

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 54/90 EG

(90/C 245/07)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2753/90 vom 26. September 1990<sup>(1)</sup> hat die Kommission im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführende Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(2)</sup> aus Beständen der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle eröffnet.

Die Lagerorte, die Alkoholmenge und die analytischen Merkmale des Alkohols sind unter Titel XI aufgeführt.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2568/90<sup>(5)</sup>, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen und insbesondere den nachstehenden Vorschriften nachkommen.

## I. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 500 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.  
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Die Angebote sind durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel zu senden oder in der rue de la Loi 120 zwischen 11 und 12 Uhr an dem in Punkt 4 bezeichneten Tag zu hinterlegen.
3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 54/90 EG, Alkohol, GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens 12. Oktober 1990 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 11.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 54/90 EG,
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
- c) alle Verpflichtungen und Erklärungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2014/90.

6. Jedem Angebot ist der von einer der nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

entweder

SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid — Tel.: 522 29 61 — Telex: 23427 SENPA — Telefax: 5219832

oder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940.

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol für die Mengen, die sich im Besitz der jeweiligen Interventionsstelle befinden.

7. Die im Rahmen der Alkoholausschreibungen zur Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Kurse sind die am Tag vor der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 54/90 EG geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe L, im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2760/90 der Kommission<sup>(6)</sup> veröffentlichten Kurse.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 1. 10. 1990.

## II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei den betreffenden Interventionsstellen gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten, französischen Franken bzw. italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die Interventionsstellen erteilen auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

## III. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

1. Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in Brasilien zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt werden.
2. Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und den betreffenden Interventionsstellen übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

## IV. Zuschlag

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Werden mehrere Angebote zu gleichen Preisen unterbreitet, so entscheidet das Los.

Die Kommission unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht. Sie unterrichtet auch die Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet.

## V. Zuschlagserklärung

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle binnen 20 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Kommission hinsichtlich der betreffenden Zuschlagsmenge eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 60 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

## VI. Übernahme

Die Übernahme des Alkohols aus den Lagern der Interventionsstellen erfolgt gegen Vorlage eines Übernahme­scheins, den die betreffenden Interventionsstellen nach Bezahlung der entsprechenden Mengen ausstellen.

## VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt den betreffenden Interventionsstellen den Preis des zu übernehmenden Alkohols spätestens am Tag vor der Aushändigung des Übernahme­scheins.

## VIII. Verspätete Übernahme

Die Folgen einer verspäteten Übernahme des Alkohols für die Freigabe der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup> mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse dargelegt sind.

## IX. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 14, 16, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2568/90, geleistet und freigegeben.

## X. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols muß innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

## XI. Einfache Ausschreibung Nr. 54/90 EG

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart
1. FRANKREICH	Storapro 45340 Beaune-la-Rolande		161 740	35	Rohalkohol
	CIM 76058 Le Havre		36 020	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		197 760		
2. SPANIEN	Tarancón	C 3 D 1 E 4 E 6 F 1	24 049 27 692 27 362 28 048 28 181	39  35 + 36	Rohalkohol + 95°  neutraler Alkohol + 96°
	Insgesamt		135 332		
3. ITALIEN	Dist. Di Trani Napoli (NA) — Mag. „Canosa di Puglia“	6 — 16 51	3 787 3 232	35 + 36 36	neutraler Alkohol + 96°
	— Mag. „Foggia“	12 — 20	9 331	36	
	CON.CA.SI.O. Marsala (TP) — Mag. „Mazara del vallo“		2 897 3 503	35 35	guter Geschmack Rohalkohol
	Kronion Sciaccia (AG)		5 150	39	Rohalkohol
	Dist. Del Sud Rutigliano (BA)		2 839 16 950 9 497	35 35 + 36 35	Rohalkohol guter Geschmack neutraler Alkohol + 96°
	GE.Dis Marsala (TP)		13 456	39	Rohalkohol
	Cantine cooperative riunite della regione siciliana Marsala (TP) — Mag. „Trapani“		2 176 92 539 1 551	35 39 35	Rohalkohol  guter Geschmack
Insgesamt		166 908			
Total			500 000		